

Recht so

Fakten und Fragen zum „Cicero“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (s.a. *mediummagazin* 4/2007) Text: Dorothee Bölke

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 27. Februar 2007 entschieden

1. Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige sind verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln.
2. Die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses im Sinne des § 353 b StGB durch einen Journalisten reicht im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht aus, um einen Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen, der Durchsuchung und Beschlagnahme rechtfertigt.

(1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06)

Mehrere Gerichts-Beschlüsse, durch die eine Durchsuchung und Beschlagnahme in den Redaktionsräumen von Cicero angeordnet worden waren, verletzen nach Ansicht des höchsten Deutschen Gerichtes den Autor und den Chefredakteur in ihrem Grundrecht aus Artikel 5 des Grundgesetzes. Die Beschlüsse wurden aufgehoben.

Cicero hatte über den Terroristen al Zarqawi berichtet. Der Artikel befasste sich mit Herkunft und Lebenslauf al Zarqawis sowie den von ihm unternommenen Anschlägen. Dabei wurde zum Teil sehr detailliert auf einen Auswertungsbericht des Bundeskriminalamts Bezug genommen, über den es ausdrücklich heißt, er sei als "VS - nur für den Dienstgebrauch. Nicht gerichtsverwertbar - nur für die Handakte" gekennzeichnet. Aus dem Bericht wurde ausführlich zitiert; auch Einzelheiten wie Telefonnummern al Zarqawis, die vom Bundesnachrichtendienst überwacht würden, wurden genannt, diverse Aktivitäten seiner Anhänger auch in Deutschland wurden beschrieben. Deutlich wurde, dass der Bericht des Bundeskriminalamts teilweise auf Erkenntnissen ausländischer Nachrichtendienste beruhte.

Die Staatsanwaltschaft Potsdam leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den Chefredakteur von Cicero

sowie den Autor des Beitrags wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß §§ 353 b, 27 StGB ein. Das Amtsgericht ordnete durch Beschluss die Durchsuchung der Redaktionsräume sowie die Beschlagnahme eventuell gefundener Beweismittel an.

Zur Begründung heißt es unter anderem, der Auswertungsbericht sei dem Journalisten durch einen bislang nicht ermittelten Mitarbeiter des Bundeskriminalamts zugespielt worden. Er enthalte insbesondere in seinen 392 Fußnoten Erkenntnisse ausländischer Nachrichtendienste aus dem Bereich der Bekämpfung des islamischen Terrorismus. Durch die Veröffentlichung in Cicero sei mit einem großen Vertrauensverlust der betroffenen Partnerbehörden zu rechnen. Der Beschuldigte habe als Journalist ein Geheimnis im Sinne des § 353 b StGB veröffentlicht und hierdurch Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses begangen, da ihm bekannt gewesen sei, dass die Weitergabe des Berichts durch einen Mitarbeiter des Bundeskriminalamts an ihn in der Absicht erfolgt sei, den geheimen Inhalt in der Presse zu veröffentlichen.

Das BVerfG entschied, der Eingriff in die Pressefreiheit durch Anordnung der Durchsuchung der Redaktion und Beschlagnahme der dort gefundenen Beweismittel sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Die Pressefreiheit umfasst auch den Schutz vor dem Eindringen des Staates in die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie in die Vertrauenssphäre zwischen den Medien und ihren Informanten. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse beziehungsweise Rundfunk und den Informanten. Dieser Schutz, so das BVerfG, ist unentbehrlich, weil die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann.

Eine Durchsuchung in Presseräumen stellt wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar. Diese Feststellung gehört zur ständigen Rechtspre-

chung des BVerfG (vgl. zuletzt BVerfG, NJW 2005, 965). Auch können potentielle Informanten durch die begründete Befürchtung, bei einer Durchsuchung könnte ihre Identität festgestellt werden, davon abgehalten werden, Informationen zu liefern, die sie nur im Vertrauen auf die Wahrung ihrer Anonymität herauszugeben bereit sind. Verschafft sich der Staat Wissen über die bei journalistischer Recherche hergestellten Kontakte, greift er unzulässig in das Redaktionsgeheimnis ein.

Der Beschlagnahmeschutz für Mitarbeiter von Presse und Rundfunk gilt nicht, wenn die Mitarbeiter einer Teilnahme oder der Begünstigung einer Straftat, Strafvareitelung oder Hehlerei verdächtig sind, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat dienen oder die aus einer Straftat herrühren. Verhältnismäßigkeit ist jedoch zu beachten.

Im Fall Cicero fehlte es nach Ansicht des BVerfG schon am ausreichenden Tatverdacht des Geheimnisverrats, um die Durchsuchung rechtfertigen zu können. Allein die Veröffentlichung und Hinweise darauf, dass der Verfasser des Artikels im Besitz des geheimen Berichts gewesen sein musste, genügte nicht zur Begründung des Tatverdachts. Für einen Tatplan des Geheimnisträgers, der auf die Veröffentlichung der Dienstgeheimnisse hinzielte, lagen keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor. Wenn der Verdacht einer Beihilfe allein darauf gestützt würde, dass das Dienstgeheimnis in der Presse veröffentlicht worden ist, wäre das Risiko einer Verletzung des Informantenschutzes besonders groß. Könnte jedweder Verdacht für die Anordnung von Durchsuchung und Beschlagnahme ausreichen, so das BVerfG, hätte die Staatsanwaltschaft es in ihrer Hand, den besonderen grundrechtlichen Schutz der Medienangehörigen zu unterlaufen. Das wäre der Fall, wenn nicht bekannt oder erkennbar ist, ob der Geheimnisträger auf eine Veröffentlichung des Geheimnisses abzielte. Auf der Grundlage eines unzureichenden Verdachts ein Ermittlungsverfahren mit dem Ziel einzuleiten, nur den Informanten festzustellen, widerspräche dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informantenschutz

Die darüber hinausgehende, für Journalisten wichtige Frage, ob die journalistische Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses überhaupt als Beihilfe zum Geheimnisverrat angesehen werden kann, hat das Gericht nicht beantwortet. Damit wurde das entscheidende

Problem vom Bundesverfassungsgericht nicht geklärt: Kann Journalisten überhaupt Beihilfe vorgeworfen werden, wenn ein Dienstgeheimnis schon verraten ist? Der Geheimnisträger begeht seine Tat bereits mit Offenbarung an den Journalisten, eine Beihilfe scheint danach logisch ausgeschlossen. Die Rechtspraxis geht aber davon aus, dass die (Straf-)Tat des Geheimnisträgers erst mit der Veröffentlichung beendet ist, so dass bis dahin grundsätzlich eine Beihilfe des Journalisten möglich ist („sukzessive Beihilfe“). Über diese umstrittene Rechtskonstruktion und ihre Anwendbarkeit speziell auf den Fall der Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses durch Journalisten ist höchstrichterlich also immer noch nicht entschieden worden.

Nach Ansicht des BVerfG konnte im Fall Cicero offen bleiben, ob den von Rechts-Wissenschaftlern seit langem publizierten Bedenken gegen „sukzessive Beihilfe“ verfassungsrechtlich zuzustimmen ist. Verbände sehen deshalb im Cicero-Urteil nur einen „kleinen Sieg“ (Deutscher Presserat). Nun fordern Politiker und Verbände vom Gesetzgeber, den Tatbestand der Beihilfe zum Geheimnisverrat für Journalisten gänzlich abzuschaffen.

Die Autorin: *Dorothee Bölke ist Anwältin und Preserechtsexpertin in Hamburg.*